

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für Vorhaben zur Einrichtung und Betrieb einer 380-kV-Leitung UW Bleckenstedt/Süd – UW SALCOS**

Aktenzeichen: 4143-05020-230

I.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Gegenstand der Maßnahme ist die Einrichtung und Betrieb einer 380-kV-Freileitung, als Querung des Stichkanals Salzgitter. Die geplante Freileitung stellt die Verbindung zwischen der 380-kV-GIS-Anlage auf dem Werksgelände zum Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd der Fa. TenneT Netz GmbH auf der gegenüberliegenden Seite des Stichkanals Salzgitter her. Aktuell werden das Stahlwerk Salzgitter und weitere Unternehmen durch die beiden 220-kV-Leitungen Hallendorf – Walzwerk und Hallendorf – Kraftwerk mit Elektroenergie versorgt. Um

Industriebetriebe in der Region Salzgitter zukünftig ihrem ansteigenden Bedarf an Elektroenergie entsprechend besser versorgen zu können, plant die TenneT TSO GmbH eine 380-kV-Freileitung (Industrielleitung Salzgitter) von der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe zum neu zu errichtenden Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd (UW BLES). Vom UW BLES sollen das Stahlwerk Salzgitter zukünftig über zwei 380-kV-Leitungen und das Werk Salzgitter der Volkswagen AG über eine 110-kV-Kabeltrasse der Avacon Netz GmbH angebunden werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Neuvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der Salzgitter Flachstahl GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Salzgitter und der Stadt Hardegsen, Gemarkung Watenstedt Flurstück 4 und Gemarkung Bleckenstedt Flur 6.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 26.10.2023

gez.

Pfeil

